

Der gegen dieses Verbot von den Beschwerdeführern ergriffene Recurs hatte für sie den gehofften Erfolg nicht, indem es die Kreisdirection bei dem Bescheide des Rathes zu Dresden bewenden ließ.

Um ihren Zweck zu erreichen, haben nun die Beschwerdeführer in Radeburg das Bürgerrecht gewonnen, auch eine Wohnung und Arbeitslocale gemiethet.

Als sie nun gegen das, dessenungeachtet vom Stadtrathe zu Dresden anderweit erlassene Verbot des Feilhaltens auf hiesigen Jahrmärkten wiederholt Recurs ergriffen, ließ es die Kreisdirection abermals bei dem Verbot des genannten Stadtrathes bewenden, weil aus den durch das hiesige Justizamt angestellten Erörterungen sich ergeben, daß die Recurrenten nicht allein ihren wesentlichen Aufenthalt noch in Köhschenbroda haben, sondern auch ihr Gewerbe daselbst noch betreiben, und hiernach, da ihnen die Ausübung ihres Gewerbes an zwei verschiedenen Orten zugleich nach den bestehenden gewerblichen Grundsätzen nicht gestattet sei, aus einer Mittheilung des Stadtrathes zu Radeburg auch nicht einmal mit Bestimmtheit hervorgehe, ob sie in den von ihnen daselbst ermietheten Arbeitslocalien ihr Handwerk wirklich betreiben, allerdings die noch dormalen stattfindende wesentliche Ausübung ihres Gewerbes in Köhschenbroda so lange angenommen werden müsse, als sie nicht noch nachgewiesen, daß sie unter gänzlicher Aufgabe ihres Gewerbsbetriebs in Köhschenbroda denselben durchaus nach Radeburg verlegt hätten.

Hierauf haben sich die Beschwerdeführer unmittelbar an das königl. Ministerium des Innern mit dem Gesuch um Anerkennung des von ihnen anderweit beanspruchten Befugnisses zum Besuch der hiesigen Jahrmärkte oder Verleihung besonderer Concession gewendet.

Allein auch das königl. Ministerium des Innern ließ es aus den von der Kreisdirection hauptsächlich entwickelten Gründen bei deren Resolution bewenden, und trug Bedenken, auf das Gesuch der Beschwerdeführer eine beifällige Entschliebung zu fassen.

Die Beschwerdeführer beruhigten sich hierbei abermals nicht, sondern wendeten sich unterm 10. Juli 1848 an die damals versammelten Stände mit dem Antrage:

daß §. 1 und §. 18 des Gesetzes vom 9. October 1840 dahin abgeändert werde, daß sie mindestens ausländischen, dem Zollvereine angehörigen Staatsbürgern gleichgestellt werden, so lange sie erweislich Bürger der Stadt Radeburg seien, wodurch die sie betreffende und daniederdrückende Imparität gegen Ausländer aufgehoben werde.

Zur Unterstützung ihres Gesuchs führten sie an:

Köhschenbroda sei nicht als ein Dorf, sondern als ein Marktstücken zu betrachten, und dessen drei Jahrmärkte würden von Meistern aus Dresden und vielen andern Städten besucht, und obgleich sie die Gewerbesteuer mit den Meistern in kleinern Städten nach gleicher Höhe entrichteten, so würde doch eine gleiche Vergünstigung in diesen Städten ihnen untersagt.

Dadurch trete eine für sie drückende Imparität den Ausländern gegenüber hervor; denn während allen Handwerkern aus den Zollvereinsstaaten, sie möchten in Städten oder auf dem Lande wohnen, der Besuch der hiesigen Jahr-

märkte gestattet werde, sei dieser ihnen als sächsischen Staatsangehörigen versagt.

Zudem beständen die Dresdner Jahrmärkte doch nicht bloß der städtischen Einwohner willen, sondern der vielen dieselben besuchenden Landbewohner wegen, welche auch die von ihnen gesuchten Artikel größtentheils bei den Handwerkern vom Lande so fänden, wie sie selbige wünschten.

Sie sprechen schließlich die Ansicht aus, daß sie das von der Kürschnerinnung hier gegen sie ausgewirkte Verbot ohne Weiteres dadurch hätten unwirksam machen können, wenn sie sich, wozu sie sich jedoch nur im äußersten Falle entschließen würden, Gewerbscheine bei den nächsten zum Zollvereine gehörigen Ortschaften hätten lösen wollen.

Die vierte Deputation der ersten Kammer, an welche damals die Beschwerde zur Begutachtung überwiesen wurde, sprach sich in ihrem unterm 27. Juli 1848 erstatteten Berichte folgendermaßen aus:

„Sie hält das gegen die Beschwerdeführer vom hiesigen Stadtrathe erlassene Verbot, sowie die von der Mittelbehörde sowohl als von dem Ministerium des Innern auf den ergriffenen Recurs und das eingereichte Immediatgesuch gefaßten abfälligen Entschliebungen durch die beigefügten Gründe nach den in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen gerechtfertigt.

„Denn nach §. 1 des angezogenen Gesetzes vom 9. October 1840, welche so lautet: „„Unter dem Ausdrucke „Land“ im Gegense der Städte sind in diesem Gesetze alle in der Beilage zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 22. November 1834 sub. C nicht mit aufgeführten Ortschaften der Kreislande zu verstehen““ ist der Ort Köhschenbroda, weil er in dieser Beilage nicht mit aufgeführt ist, im Sinne dieses Gesetzes allerdings als ein Dorf zu betrachten. Die Beschwerdeführer sind daher auch unbezweifelt als Dorfhandwerker anzusehen. Hieran ändert der Umstand, daß sie das Meisterrecht bei der Innung der Stadt Radeburg erlangt haben, darum nichts, weil nach §. 13 des gedachten Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß jeder Dorfhandwerker es mit einer der nächsten städtischen Innungen als Meister zu halten hat.

„Nun haben zwar die Beschwerdeführer, wie sie durch ihre beigebrachten Bürgerscheine documentirt haben, auch das Bürgerrecht in der Stadt Radeburg gewonnen, und wie Seiten der Kreisdirection anerkannt worden, daselbst eine Wohnung und Arbeitslocal gemiethet. Allein in ihrer Eingabe an die Ständerversammlung räumen dieselben selbst ein, daß sie dormalen in Köhschenbroda nicht nur ansässig sind, sondern auch ihr Gewerbe daselbst betreiben. Es wird somit durch dieses Zugeständniß die in der zweiten Kreisdirectionsverordnung enthaltene Behauptung, daß sie nicht allein ihren wesentlichen Aufenthalt dormalen noch in Köhschenbroda haben, sondern auch ihr Gewerbe noch daselbst betreiben, über allen Zweifel erhoben. Ihre Eigenschaft als Dorfhandwerker kann daher nicht bezweifelt werden, und es fragt sich nur noch, ob ihnen als solchen das Befugniß zum Besuchen der Jahrmärkte in Dresden zustehet? Auch diese Frage muß verneint werden.

„Denn während nach §. 18 des mehrangezogenen Gesetzes den in §. 7 genannten Dorfhandwerkern zwar das Besuchen der Messen in den Städten erlaubt ist, ist denselben zugleich darin das Besuchen der Jahrmärkte in den Städten untersagt. Eine Ausnahme ist nur in dem Falle gestattet,